

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 19. Oktober 2023 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Burgenländische Familienförderungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um Zustimmung der Bundesregierung zu der vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 18. Dezember 2023.

Der in Z 9 des Gesetzesbeschlusses enthaltene § 19a Abs. 2 ermächtigt die Landesregierung dazu, im Rahmen von Prüftätigkeiten bei der privatwirtschaftlichen Förderungsverwaltung bestimmte personenbezogene Daten zu ermitteln, ua. Meldedaten aus dem von den Meldebehörden geführten Zentralen Melderegister (ZMR) sowie Daten beim Dachverband der Sozialversicherungsträger (einer bundesgesetzlich eingerichteten Körperschaft öffentlichen Rechts).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen, für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht. Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung soll im Schreiben an den Landeshauptmann darauf hingewiesen werden, dass es fraglich erscheint, ob Art. 97 Abs. 2 B-VG als Grundlage für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes herangezogen werden kann.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:
VDL/L.191-10001-25-2023
23. Oktober 2023

Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 19. Oktober 2023 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Burgenländische Familien- förderungsgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Es ist fraglich, ob Art. 97 Abs. 2 B-VG als Grundlage für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes herangezogen werden kann (vgl. *Jabloner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung [1989], 172-174, *Pesendorfer*, Art 97 B-VG, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2. Lieferung, 2002] Rz. 15, sowie *Sieberer*, Inwieweit können den Schulbehörden des Bundes Aufgaben des Landes betreffend Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen übertragen werden?, ZfV 2006, 811-821 [hier: 814])."

29. November 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung